

Margaret Brennan

## Klausur: Die Institutionalisierung der Unsichtbarkeit der Frau in geistlichen Gemeinschaften

Obwohl heute etwas unklar als Ordensfrauen bezeichnet, sind Frauen in geistlichen Gemeinschaften im allgemeinen Menschen, die ein öffentliches Gelübde gemäß den evangelischen Räten Armut, Keuschheit und Gehorsam abgelegt haben. Sie tun dies innerhalb der Institutionen, die von der zuständigen geistlichen Autorität der Kirche nach kanonischem Recht eingerichtet wurden. Der Codex des kanonischen Rechtes nennt diese Kommunitäten Institute des geweihten Lebens<sup>1</sup>.

Die kanonische Begründung dieser Gemeinschaften stellt jedoch nicht die ursprünglich bewegende Inspiration dar, die diese Frauen zusammenführte und sie veranlaßte, ihr Leben in den Dienst des Evangeliums zu stellen. Hierbei ist vielmehr der schöpferische Geist Gottes mit seinen Gaben am Werk; er ist es, der Lebenswege und Weisen des Dienstes am Nächsten eingibt, welche von der Heiligkeit der Kirche und ihrem Auftrag in besonderer Weise Zeugnis geben können. Damals wie heute gehörte es zu den vorrangigen Verpflichtungen der Kirchenleitung, derartige charismatische Bewegungen scharfsichtig zu erkennen und ihnen Unterstützung zu gewähren. Diese außerordentliche Verpflichtung gleitet allerdings allzu häufig in eine Kontrolle ab, die neue Initiativen erstickt und den Einsatz einer kreativen Phantasie abwürgt. Nirgendwo tritt dies offener zutage als bei Wachstum und Entwicklung der nach kanonischem Recht gegründeten Frauengemeinschaften in der Kirche.

Während feministische Ordensleute in ihren Auffassungen über die Frage, wie durchschlagend sexistische Einstellungen die Möglichkeit der Frauen beeinträchtigen, in Kirche und Gesellschaft voll partizipierend zum Zuge zu kommen, durchaus verschiedener Meinung sein kön-

nen, sind sie sich in ihrer ablehnenden Haltung gegenüber Patriarchalismus und Androzentrismus völlig einig: es handle sich hier um ideologische Denkweisen, die die Persönlichkeit der Frau und ihre Begabungen bislang unterjochten; dies treffe in besonderem Maße auf jene Frauen zu, die als Mitglied einer kanonischen Gemeinschaft ihr Leben ganz in den Dienst der Kirche gestellt hätten. Während der Einfluß des Zivilrechts in vielen Gesellschaften zur Beseitigung des Zustandes der Ungleichheit der Geschlechter geführt habe, fahre die Kirche – die sich der menschlichen Würde und Freiheit aller Menschen verpflichtet wisse – damit fort, eine der Frau zugeschriebene Unterlegenheit zu institutionalisieren und das Ausmaß ihrer Dienste am anderen unter Kontrolle zu halten. Trotz des allgemeinen Rückgangs an Berufungen übersteigt die Anzahl der Frauen, die sich in den geistlichen Gemeinschaften ganz dem kirchlichen Dienst widmen, bei weitem die ihrer männlichen Kollegen. Persönliche Hingabe und eine streng verpflichtende Bindung an die ursprüngliche Inspiration, welche zum Entstehen der Gemeinschaften im Dienst des Evangeliums und an der Menschheit geführt hatte, verleihen den Anstrengungen, mit denen sie ihre Begabung und ihre Person zum Wohle des erstarkenden Reiches Gottes einsetzen, fortwährend Kraft und Nachdruck.

Es wäre unfair und entspräche auch nicht der Wahrheit, wollte man behaupten, das neue, durch das Zweite Vatikanische Konzil angeregte Klima ermutige die Frauen in den geistlichen Gemeinschaften nicht zu einer Erneuerung ihrer Lebensweise und zu einer Anpassung an die veränderten kulturellen Muster und Bedingungen; ja, es beauftragt sie sogar, dies zu tun<sup>2</sup>. Jedoch ist der Hinweis darauf weder unfair noch unzutreffend, daß eine solche Neuabstimmung auf die gewandelten Verhältnisse durch herkömmliche Reglementierungen bald wieder eingeschränkt wurde; durch Regeln, die sich in vielen Fällen als regressiv erwiesen und die ganz offensichtlich geeignet sind, den vom Konzil ausgehenden Anstoß und Schwung wieder zum Stillstand zu bringen.

Anstatt diese Gesetzgebung im einzelnen zu diskutieren, soll es Aufgabe des vorliegenden Artikels sein, sich auf einen einzigen Aspekt zu konzentrieren, einen Aspekt, der besonders geeignet ist, eine zugrundeliegenden ideologische Denkgewohnheit zu verdeutlichen, die nach wie

vor die Geschichte der Ordensfrauen und ihren Kampf um die Anerkennung ihrer Talente im Dienste der Kirche bestimmt. Das in diesem Papier untersuchte Problem konzentriert sich auf die Tatsache, daß die Frauen in geistlichen Gemeinschaften in Klausur, d. h. in klösterlicher Einschließung, gehalten werden, ein Tatbestand, der grundlegend und entscheidend zu einer Institutionalisierung der Unsichtbarkeit dieser Frauen beiträgt. Der neue Codex des kanonischen Rechtes formuliert diese die Klausur der Frauen gewährleistenden juristischen Regeln sowohl in bezug auf die aktiven als auch die kontemplativen Orden der Kirche<sup>3</sup>. An anderen Stellen offenbart sich der Geist des Kodex in gesetzlichen Verfügungen, die wie eh und je die Kleidung der Frauen, ihre Mobilität und Beziehungen – und damit ihre Möglichkeit, Einfluß zu nehmen – reglementieren. In gewisser Weise kann dies als Metapher für die Situation der Frau in der Kirche ganz allgemein gelten.

Um die Tragweite einer derartigen Behauptung zu verstehen, ist es erforderlich, die Geschichte der Klausur, wie sie sich im Leben der Ordensfrauen niederschlägt, nachzuzeichnen, die Verästelungen ihrer Fixierung in der gegenwärtigen Gesetzgebung festzustellen, sowie schließlich auf beispielhafte Veränderungen des Ordenslebens hinzuweisen, die nach einer gründlicheren theologischen Reflexion innerhalb wie außerhalb der Kirche rufen.

### *Die Geschichte der Klausur im Leben der Ordensfrauen*

Die Klausur ist von jeher – seit von Frauen der Wunsch geäußert wird, ihr Leben ganz Gott und dem kirchlichen Auftrag zu widmen – als ein wesentlicher Bestandteil des Ordenslebens der Frauen angesehen worden. Jene Frauen, die sich dazu berufen fühlen, die allumfassende Liebe Gottes durch ein Leben des Gebets und der Kontemplation zu bezeugen, wenden sich bestimmten Formen der Klausur bzw. des Rückzugs von der aktiven Welt aufgrund einer frei getroffenen Entscheidung zu. Selbst in diesen Fällen aber wird der Verhaltensspielraum der Frauen durch die Aufbürdung zahlreicher Verordnungen und Regeln weit über das hinaus eingeschränkt, was ein solcher Rückzug von der Welt von sich aus mit sich bringt. Für jene Frauen aber, deren Hingabe an das Reich Gottes und seine Belange sie in den Dienst am Nächsten

ruft, erweist sich die Verpflichtung zur Klausur nicht nur als ein Hindernis, sondern als durchaus schädliche Abschreckung, die Sinn und Bedeutung ihrer Berufung äußerst fraglich werden läßt<sup>4</sup>.

Die Auferlegung der Klausur entwickelte sich ganz allmählich zu einem verbindlichen Grundsatz. Zum Teil ging sie aus einer wirklichen Sorge kirchlicher Führungspersönlichkeiten hervor, die jenen Frauen, deren kulturelle Situation nur ein Minimum an Autonomie zuließ und keinerlei Raum im öffentlichen Leben gewährleistete, eine gewisse Struktur und Sicherheit an die Hand geben wollten. Diese Frauen wurden als minderwertig angesehen, als unreif, gefühlsbestimmt, des logischen Denkens unfähig, als schwach, wankelmütig oder launisch. Obwohl das Neue Testament die geistige Ebenbürtigkeit von Mann und Frau eigens betont, fand dieser androzentrische Standpunkt Eingang in die frühe Kirche, wurde dort mit einer theologischen Rechtfertigung versehen und ging schließlich in die kanonische Gesetzgebung ein. Frauen wurden fortan als des Schutzes und der Wachsamkeit bedürftige Wesen verstanden, wurden der Anleitung und Führung des Mannes unterstellt und galten überdies als der Ursprung einer jeglichen Versuchung; schließlich wurde ihnen die letzte Verantwortung für den gefallenen Zustand der Menschheit zugeschrieben. Die Schriften der zahlreichen Kirchenväter, anhand deren sich derartige Ansichten belegen lassen, sind hinlänglich bekannt und brauchen hier nicht zitiert zu werden. Es ist ein Anliegen dieses Artikels, aufzuzeigen, wie derartig tiefliegende Anschauungen sich in juristischen Normen niederschlugen, deren legal begründete Macht die Rechtfertigung für die Kontrolle und Einschränkung der Einflußmöglichkeiten der Frau lieferte und gleichzeitig ihre Unsichtbarkeit sicherstellte.

Der ursprünglich auslösende Impuls zur Gemeinschaftsbildung, welcher mit der Zeit feste Formen einer Gemeinschaftsstruktur annahm, kann bis zum Stand der Jungfrauen zurückverfolgt werden, der in den Schriften des Neuen Testaments bezeugt ist. Die in diesem Stand realisierte Lebensweise stand damals in außerordentlich hohem Ansehen. Die jungen Frauen, die ein Leben in fortwährender Jungfräulichkeit auf sich nahmen, legten damit nicht nur ein Zeugnis von der allumfassenden Liebe Gottes ab, sie setzten auch ein für alle sichtbares Zeichen der eschatologischen Realität. Im Lichte der Frauen

zudiktierten Unterlegenheit allerdings ist man versucht zu fragen, ob die enorme Aufwertung, die dieser Lebensweise zuteil wurde, nicht wenigstens teilweise auf die Tatsache zurückzuführen war, daß eine geheiligte Jungfräulichkeit die Frauen gleichzeitig von der näheren Umgebung der Männer fernhielt. Ihre Macht als Versucherinnen oder doch wenigstens als Quelle der Ablenkung oder Verwirrung für diejenigen, die eine entkörperlichte Spiritualität pflegten, wurde auf diese Weise verringert. Da man die Frauen als Sinnbild der Körperlichkeit und Natur betrachtete, erachtete man sie einer geistlichen Transzendenz für unfähig; diese galt denn auch als ein Symbol des männlichen Prinzips. Aus der Sicht dieser klassischen Ideale eröffnete ein in Jungfräulichkeit geweihtes Leben der Frau die Möglichkeit der Annäherung an etwas, was ihr von Natur aus verwehrt war.

Dennoch stand der Jungfrauenstand als ein kraftvolles Zeichen für die Tatsache, daß eine unverheiratete Frau nicht lediglich eine schlechtangepaßte «Eigenbrötlerin» war, jemand, der sich nicht einfügen konnte, sondern eben auch ein «Zeichen für die Wahrheit, daß Gott eine Seele auf innigste Weise berühren kann»<sup>5</sup>. In den Anfängen lebten diese Frauen zuhause, nach und nach übernahmen dann kirchliche Autoritäten ihre Leitung und stellten Strukturen zur Verfügung, die ihre Ehelosigkeit sicherstellen und sie von weltlichen Zerstreungen fernhalten sollten.

Die wachsende Verbreitung zahlreicher Klöster für Männer und Frauen, die in Freiheit ein von der Welt zurückgezogenes Leben gewählt hatten, zeugten von einer steten Fortentwicklung des zönotischen Lebens im Laufe des vierten Jahrhunderts. Viele dieser Kommunitäten entwickelten sich zu Bildungszentren, die den Frauen die Förderung ihrer intellektuellen Begabungen ermöglichten und sie in eine einflußreiche Selbständigkeit hineinwachsen ließen, die den außerhalb der Klöster lebenden Frauen nicht offenstand. Aber dieser Einfluß wurde auch nicht selten seitens der Bischöfe in die Schranken gewiesen, die strenge Verordnungen auferlegten, was die Bewegungsfreiheit der Frauen und ihre Kontakte mit jenseits der Klostermauern lebenden Frauen anging. In fast allen Fällen fielen diese Verordnungen strenger und zahlreicher aus als die, die in den Männerklöstern galten. Zum Teil waren es historische und soziologische Faktoren, welche Frauen veranlaßten, einen Platz in einem Kloster anzustreben; dies

sozialen Status wegen etwa, der auf diese Weise erlangt werden konnte, oder der allgemein anerkannten Lebensweise wegen zu Zeiten, in denen die Möglichkeit einer Heirat durch häufige Kriege stark gemindert war. Für jene Frauen, die nicht einer wirklichen Berufung gefolgt waren, wurden die Klausur und die sie noch verstärkten Gesetze zu Mitteln, die Flut von Skandalen und Laxheiten, die die unweigerliche Folge waren, einzudämmen. Aber auch dort, wo solche Verhältnisse nicht gegeben waren, fanden die tief eingewurzelten patriarchalischen Vorstellungen von der Frau – die inzwischen durch eine biblische Hermeneutik erhärtet waren – eine schriftliche Aufnahme in die den rituellen Vorgang des ewigen Treuegelöbnisses regelnde kirchliche Gesetzgebung:

«Es liegt in der natürlichen Ordnung der Menschen begründet, daß Frauen ihren Männern untertan zu sein haben und die Kinder ihren Eltern; denn nur unter diesen Umständen ist es angebracht, daß der Größere dem Geringeren dient... die Frau wurde nicht nach Gottes Ebenbild geschaffen.»<sup>6</sup> «Es ist deshalb äußerst einleuchtend, wenn der Mann der Frau vorsteht. Dies in Rechnung stellend ist es ihr somit nicht erlaubt, Gott gegenüber Gelübde irgendwelcher Art – sei es der Abstinenz oder anderer religiöser Natur – ohne die Erlaubnis des Mannes abzugeben...»<sup>7</sup>

Die im Laufe des 13. Jahrhunderts ständig an Umfang zunehmenden Gesetze zur Regelung des Lebens der Frauen in geistlichen Gemeinschaften fanden eine universale Verbreitung, nachdem Papst Bonifaz VIII. im Jahre 1298 die päpstliche Konstitution «Periculosa» herausgegeben hatte, in der die Klausur zur wesentlichen Bedingung erklärt wurde, die keine Ausnahme dulde. In den darauffolgenden – dem Trienter Konzil des 16. Jahrhunderts vorausliegenden – Jahrhunderten bildeten Laienfrauen, die es damals häufig danach verlangte, ihr Leben in den Dienst Gottes und des Nächsten zu stellen, jene Form von Gemeinschaft heraus, die als sog. Dritte Orden oder Tertiären-Gemeinschaften bekannt wurden. Sie waren der sonst üblichen monastischen Klausur nicht unterworfen. Viele machten sich Lebensregeln zu eigen, die von den neu gegründeten Bettelorden der Männer übernommen wurden, den Franziskanern und Dominikanern etwa, unter deren Einfluß sie ihre eigene Gemeinschaftsform entwickelten. Sie lebten in Gemeinschaft, legten ein «Einfaches Gelübde»

ab und widmeten ihre Dienste auf vielerlei Art den Armen, Bedürftigen und Ungebildeten.

Die Hoffnung auf die Erneuerung eines kraftvollen monastischen Lebens, wie die Bulle «Periculosa» Bonifaz' VIII. sie angezielt hatte, wurde zunichte gemacht durch ein mangelhaftes Befolgen der Normen und die Nachlässigkeit der örtlichen Autoritäten hinsichtlich der Durchsetzung dieser Normen. Die Folge war, daß das klösterliche Leben zu der Zeit, als das Konzil von Trient zusammentrat, um sich mit den verheerenden Auswirkungen der Reformation zu befassen, einmal mehr der Wiederbelebung bedurfte. Im Zuge der Durchführung der Konzilsdekrete, die sich auf den Stellenwert der klösterlichen Lebensweise für Frauengemeinschaften bezogen, gab Pius V. 1566 die Konstitution «Circa Pastoralis» heraus. Die in diesem Dokument vertretenen Richtlinien hatten für alle Frauengemeinschaften Gültigkeit und bezogen sich auf streng verpflichtende Regelungen zur Wahrung der Klausur sowie auf durchgreifende Sanktionen im Falle von Normverletzungen. Das Dokument schrieb fest, daß künftig alle Frauen, die ein Ordensleben anstrebten, «Feierliche Gelübde» abzulegen hätten, welche die klösterliche Abgeschlossenheit als unerläßliche Pflicht enthielten. Diejenigen Frauengemeinschaften, die bis dahin ohne die Verpflichtung zur Klausur gelebt hatten, wurden zum Aussterben verurteilt, da ihnen nicht mehr erlaubt war, Novizinnen aufzunehmen und Gelübde entgegenzunehmen.

Buchstabe und Geist dieser Konstitution erwiesen sich als Plage für alle folgenden Versuche der Frauen, ihre kontemplative Lebensweise zu beleben und neue Formen des Zusammenlebens anzuregen, welche auf den aktiven Dienst am Nächsten eingestellt sein sollten und Mobilität und eine verantwortliche Selbständigkeit erforderten. Dies bestätigte sich nirgendwo auf tragischere Weise als bei den Anstrengungen, die Frauen zur Gründung von geistlichen Gemeinschaften unternahmen, die von ihrer eigenen Initiative getragen sein und sich abseits des kontrollierenden Einflusses männlicher Autoritäten entwickeln sollten. Die offizielle Aufhebungsbulle, welche die «Englischen Fräulein» – ein im Jahre 1614 von Mary Ward gegründetes Institut zur Erziehung junger Mädchen – verurteilte, legt ein umfangreiches Zeugnis von den tiefsitzenden androzentrischen Einstellungen ab, die sich in fortgesetzten Versuchen manifestierten, den Einfluß der Frauen im kirchlichen Dienst zu

kontrollieren und ihre Unsichtbarkeit sicherzustellen:

«Man warf den «Fräulein» vor, einen Orden gegründet zu haben, der dem Laterankonzil und dem Konzil von Lyon widerspreche und nicht in Besitz einer Genehmigung durch das Erzbistum zu sein; man warf ihnen des weiteren vor, daß sie es wagten, ohne eine charakteristische Ordens-tracht zu arbeiten; daß sie verschiedene Häuser gründeten, die der Leitung einer Generaloberin unterstanden; daß sie ein Gelübde ablegten, das dem ewigen Gelübde von Nonnen gleiche, während sie das Klausurgesetz unter dem Vorwand der Rettung von Seelen gröblichst mißachteten; daß sie stattdessen Arbeiten ausführten, die der Schwachheit ihres Geschlechts, der Frauen geziemenden Bescheidenheit sowie dem jungfräulichen Reinheitsgebot keineswegs entsprächen; daß sie eine Arbeit auf sich nähmen, die selbst von Männern, die sich in der Heiligen Schrift bestens auskännten, nur mit Mühe und größter Umsicht durchgeführt werde.»<sup>8</sup>

Der rigiden und kompromißlosen Natur der Bulle «Circa Pastoralis» zum Trotz fuhren zahlreiche Frauen auch im 18. und 19. Jahrhundert fort, sich Gemeinschaften anzuschließen, in denen sie ein einfaches Gelübde ablegen und ihr Leben der Erziehung und Gesundheitsfürsorge widmen konnten, in städtischen Zentren ebenso wie in Missionsgebieten. Die Hingabe und offensichtliche Tüchtigkeit dieser Frauen fand mit der Zeit die Anerkennung vieler Bischöfe und führte schließlich zur offiziellen Billigung ihrer Existenz als Ordensfrauen. Am 8. Dezember 1900 ließ Papst Leo XIII. die Bulle «Conditae a Christo» veröffentlichen, die ihren Status anerkannte. Siebzehn Jahre später jedoch (1917) fanden mit der Veröffentlichung des Codex Iuris Canonici erneut Normen Verbreitung, die viele Elemente der Klausur bewahrt hatten und von neuem aufbürdeten, Normen, die nicht nur die Mobilität der Frauen und ihre Sichtbarkeit wieder einschränkten, sondern sie auch erneut daran hinderten, eine einflußreiche Kraft in Kirche und Gesellschaft zu sein. Es ist paradox genug, daß Bischöfe dies auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil später zum Anlaß einer hitzigen Debatte nahmen, als es um die Formulierung eines Dekrets zum Ordensleben ging. Zwei entschieden gegensätzliche Meinungen standen einander gegenüber. Die einen drangen darauf, eine klare Position zu beziehen und eindeutige Regeln zu formulieren, so daß das Wesentliche des Ordens-

lebens und seiner Institutionen geschützt sei und erhalten bliebe. Die andere Meinungsgruppe betonte in scharfem Gegensatz hierzu die Notwendigkeit, die Schwächen des Ordenslebens mutig anzugehen, die Orden daran hinderten, zu einer bestimmenden Kraft in Kirche und Gesellschaft zu werden. Sie wiesen besonders auf die unzulängliche spirituelle Grundlegung des Ordenslebens hin, auf die einseitige Einstellung der Ordensleute gegenüber Vorgesetzten, auf die überholten Formen des Ordenslebens und seinen Mangel an missionarischem Geist sowie die ungenügenden Bildungsangebote für die Ordensleute. Das Ergebnis war ein Abschlußdokument, dessen Wirkung durch die Kompromißhaftigkeit der Stellungnahmen geschwächt ist, da man keine der beiden Positionen aufzugeben gewillt war<sup>9</sup>.

#### *Gegenwärtig auf die Ordensgemeinschaften einwirkende Gesetzgebung*

Wie bereits erwähnt, hatte die durch das Zweite Vatikanische Konzil angestoßene Erneuerung der katholischen Kirche positive und befreiende Auswirkungen auf das Leben der Frauen in den Ordensgemeinschaften. Der an sie ergangene Auftrag, ihre Lebensumstände und die Art und Weise, ihre Dienste zu versehen, anzupassen bzw. auf die gegenwärtigen kulturellen Erfordernisse einzustellen, war sowohl von den klausurierten Nonnen als auch den Frauen der aktiven Orden mit Begeisterung aufgenommen worden. Wie eh und je aber halten kontrollierende Einschränkungen die Frauen von der Außenwelt abgeschirmt und beeinträchtigen das Ausmaß einer möglichen Erneuerung. Wie zuvor erwähnt, enthalten die das Ordensleben der Frauen betreffenden Konzilsdokumente Stellungnahmen und Ermahnungen, die sich dem jahrhundertalten Glauben anschließen, daß ein echtes Ordensleben für Frauen eine Auffassung von Hingabe beinhalten müsse, welche nach den klösterlichen Elementen der Abgeschiedenheit verlange; nur so seien der Sinn und die Realisierung des Angestrebten zu gewährleisten. Ein eindeutiges Beispiel hierfür ist neben vielen anderen in Artikel 5 von *Perfectae Caritatis* auszumachen. Der erste Absatz dieses Artikels lautet: «Die Mitglieder aller Institute sollen sich bewußt bleiben, daß sie durch ihr Gelöbniß der evangelischen Räte vor allem einem göttlichen Ruf geantwortet haben und dadurch nicht nur der Sünde

gestorben sind (vgl. Röm 6,11), sondern auch der Welt entsagt haben, um Gott allein zu leben; denn sie haben ihr ganzes Leben seinem Dienst überantwortet. Das begründet gleichsam eine besondere Weihe, die zutiefst in der Taufweihe wurzelt und diese voller zum Ausdruck bringt.»

Angesichts dieser Feststellungen mag man sich fragen, ob sich Ordensleute mit ihrem Gelübde nach den evangelischen Räten tatsächlich «von der Welt lossagen» oder nicht; und weiter, ob der nach den evangelischen Räten Handelnde in der Tat «nur für Gott lebt». Setzen derartige Versicherungen nicht eine abgeschiedene Lebensweise bereits voraus?

Versuche, andere kontrollierende Einschränkungen, die mit den zitierten Aussagen übereinstimmen bzw. sich aus ihnen herleiten, zu mäßigen, stießen auf Widerstand. Die Vatikanische Kongregation für die Ordensgemeinschaften und Säkularinstitute bestand stets darauf, daß an diesen Elementen festzuhalten sei, trotz der Anstrengungen der klausurierten Nonnen und aktiven Ordensfrauen, die an Lebens- und Dienstleistungen Anteil haben wollen, die eine neue Weise des Ausdrucks und Verstehens erfordern<sup>10</sup>. Für beide Gruppen gab die Kongregation Dokumente heraus, die vor allem die Macht des Gesetzes zum Ausdruck brachten.

Die apostolische Konstitution «Sponsa Christi», die im Jahre 1950 von Pius XII. der Öffentlichkeit übergeben wurde und sich an die kontemplativen Frauenorden richtet, rief ebenso wie das Dekret des Vatikanischen Konzils zur Erneuerung des Ordenslebens nach einer modifizierten Form der «Päpstlichen Klausur» und nach der Abschaffung überholter Gewohnheiten, Maßnahmen, die mit den Erfordernissen des Zeitgeistes und den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten in Einklang stehen sollten. Trotz dieser Dokumente aber, behauptete sich das unantastbare und unveränderbare Image der kontemplativen Nonne, das bereits seit Jahrhunderten seine Wirkung entfaltet und bis heute einen existentiellen Stellenwert im Leben der Kirche hat. «Venite Seorsum», das am 15. August 1969 von der Heiligen Kongregation für Ordensleute herausgegebene Dokument, verlieh diesem Image einen juristisch relevanten Status. Die zuvor geforderten Änderungen der «Päpstlichen Klausur» waren aus diesem Dokument – wenn auch nur mit Mühe und Aufmerksamkeit fürs Detail – herauszulesen; dies geschah noch vor dem Abschluß einer weltweiten Befragung der Nonnen,

die bereits im Gange war. Der Inhalt des Dokuments ließ außerdem keinen Raum für mögliche Experimente und seriöse Untersuchungen zu einer Reihe von wichtigen Themen und Problemen, wie etwa dem der Klausur, der Prüfung, der Berufung der Ordensfrauen in der heutigen Welt und der Entwicklung unterschiedlicher Charismen im Rahmen der traditionellen Orden. Die Heilige Kongregation zeigte sich jedoch für das Begehren einer nicht unerheblichen Anzahl von Nonnen aus kontemplativen Orden zugänglich, die den Sinn der Klausur und ihrer «materiellen Ausgrenzung» experimentell zu erproben wünschten. In einer dem Dokument «Venite Seorsum» beigefügten Erklärung wurde diese Art des Experimentierens gestattet, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß vorher um eine Dispens von den Gelübden angesucht werde, um danach eine andere Weise des Ordenslebens ins Leben zu rufen. Paradoxiertweise enthielt die Erklärung den Zusatz: «... wir sind zuversichtlich, daß auch auf diese Weise (nämlich durch die Dispensierung) nicht unterdrückt wird oder verloren geht, was der Geist Gottes in diesen Zeiten eingeben und bewegen möchte»<sup>11</sup>. Erst kürzlich wurden weitere Bemühungen der Karmelitininnen, ihre Satzung einer erneuten Überprüfung zu unterziehen und sie mit dem Auftrag des Zweiten Vatikanums ebenso wie mit dem Charisma Teresas in Übereinstimmung zu bringen, vereitelt, weil der Vatikan Direktiven bekannt gab, welche die 1581 abgefaßten Satzungen der heiligen Teresa zum allein gültigen Rahmen für legislative Bestimmungen, die fortan das Leben der Ordensfrauen bestimmen sollten, erklärten. Die grundlegenden Elemente dieser Satzungen, die Normen zur Wahrung der klösterlichen Abschirmung eingeschlossen, seien mit einer «gewissenhaften Sorgfalt» zu beobachten und zu bewahren. Angemessene Anpassungen von Normen, auch solchen, die nicht direkt von Teresa stammten, sondern vom Gesetzestext des Codex des kanonischen Rechtes eingefordert würden, könnten in den Text eingefügt oder als Fußnoten beigegeben werden. Die Durchführung dieser vom Papst selbst ausgehenden Direktiven obliegt der Kongregation für die Ordensleute. Der Grund dieser unmittelbaren Intervention des Vatikans ist die Erhaltung der kontemplativen Lebensweise als Herzstück des kirchlichen Lebens und Auftrags. Ohne Zweifel sind dies erhabene und bewundernswerte Argumente, die von einer altherwürdigen und hochgeschätzten Tra-

dition des geistlichen Lebens in den Klöstern zeugt. Bedauerlich ist allerdings der Mangel an Zuversicht und Vertrauen in die gelebte Erfahrung vieler Nonnen, die ihrer Berufung folgten. Nach vielen Jahren der Reflexion und Diskussion kam man im Juli des Jahres 1983 einer Aufforderung seitens des Papstes und des Zweiten Vatikanischen Konzils nach, als man der Kongregation für die Ordensleute ein Papier überreichte, das überschrieben war: *Analyse und Synthese der Antworten der unbeschulten Karmelitininnen auf die ihre Gesetzgebung betreffende Umfrage*. Eine unlängst herausgegebene Anweisung aus Rom weist die Ansichten und Wünsche vieler Nonnen kontemplativer Orden zurück und stellt mit einigem Bedauern fest, daß jenen, «denen es nicht gegeben sei, selbständig und eindeutig die karmelitisch-teresianische Lebensweise zu verwirklichen», andere Formen eines Lebens der Hingabe vorgeschlagen werden könnten.

Die Frauen in Ordensinstituten, welche sich einem aktiven Dienst widmen, entgingen ebenfalls nicht der Fortschreibung der Prinzipien zur Regelung ihres geistlichen Lebens, wie sie das Zweite Vatikanum eingeschärft hatte. Im August 1966 veröffentlichte Papst Paul VI. den Apostolischen Brief «Ecclesiae Sanctae», der detaillierte Richtlinien enthielt sowie einen genauen Zeitplan vorgab, in dessen Rahmen das vom Konzil geforderte Experimentieren durchzuführen sei. Am Ende dieses Zeitabschnitts der erlaubten Experimente, als die Ordensgemeinschaften gerade die revidierten Fassungen ihrer Satzungen für die Approbation vorbereiteten, wurde im Januar 1983 der neue Codex des kanonischen Rechtes der Öffentlichkeit übergeben. Am 22. Juni desselben Jahres gab die Kongregation für die Ordensgemeinschaften und Säkularinstitute die Genehmigung zur Verbreitung eines Textes mit dem Titel: «Die wesentlichen Elemente des Ordenslebens nach der Lehre der Kirche». Beide Dokumente enthalten wiederum viele Normen, die die Begeisterung für die Klausur und die damit einhergehende Kontrolle über Leben und Einfluß der betroffenen Frauen aufrecht erhalten wollen, das eine Kraft der Macht des Gesetzes, das andere, indem es «wesentliche Elemente des geistlichen Lebens» deutlich herausstellt, die sich selbst in einem historischen und kulturellen Wandel nicht verändern dürften. Dies wird nicht nur an dem jetzt geltenden Kanon (667, §1) deutlich, welcher «eine der Eigenart und der

Sendung des Instituts angepaßte Klausur» vorschreibt, sondern – subtiler noch – an den Regelungen, die die Kleidung betreffen, die Gründung und Nutzung von Ordenshäusern, die Ausübung von Diensten sowie die Art und Weise der Selbstverwaltung der Ordensleute.

Wenn auch zutrifft, daß diese Normen in eben derselben Weise für die männlichen Ordensgemeinschaften Gültigkeit haben, so lassen die Wachsamkeit der Kongregation für die Ordensgemeinschaften und Säkularinstitute und ihre Bereitschaft zum Eingreifen in Angelegenheiten des Zusammenlebens und der Dienste bei den männlichen Ordensleuten dennoch nicht auf dasselbe Maß an Kontrolle schließen, das bei den Frauenorden zu beobachten ist. Dies kann selbst von den kontemplativen Mönchsorden gesagt werden. Der kürzlich veröffentlichte Codex des kanonischen Rechtes (Canon 667, §3) stellt eigens fest: «Nonnenklöster, die ganz auf das beschauliche Leben ausgerichtet sind, müssen die päpstliche Klausur gemäß den vom Apostolischen Stuhl erlassenen Vorschriften beachten.» Eine solch ausdrückliche Anordnung wird in bezug auf klausurierte Ordensmänner nirgendwo erwähnt oder praktiziert.

### *Paradigmatische Veränderungen des Ordenslebens*

Der weltliche Kontext, innerhalb dessen aktive wie kontemplative Ordensfrauen eine Erneuerung ihres Lebens und Dienstes zu erarbeiten suchen, war durch einen sich rasch vollziehenden und nicht umkehrbaren kulturellen Wandel gekennzeichnet sowie durch Standpunkte und Haltungen, welche die Kirche – eingedenk der Natur ihres Auftrags und ihrer gesellschaftlichen Rolle – schließlich selbst übernahm. Diese Veränderungen formten die Erfahrungen der Ordensfrauen und förderten Vorstellungen von einem Ordensleben, das nach neuen Weisen des Ausdrucks und Verstehens verlangt. Da die Züge einer solch neuen Sicht des Ordenslebens noch recht unscharf und unklar sind, sind auch die damit einhergehenden Praxiserfahrungen notwendigerweise von ebenso konfliktreichen wie kreativen Spannungen gekennzeichnet. In den Augen vieler Ordensfrauen zeigen der Codex des kanonischen Rechtes und andere vom Vatikan herausgegebene Dokumente einmal mehr, wie wenig die Kirchenführung geneigt ist, den Erfahrungen der Frauen Aufmerksamkeit zukommen

zu lassen. So ist sie auch nicht bereit, die tief empfundene Überzeugung dieser Frauen ernst zu nehmen, daß eine verantwortungsvolle Selbstbestimmung, die in der Lage ist, unbefangen auf neue Formen der Ämtergestaltung und Strukturierung des Ordenslebens einzugehen, ein wesentlicher Bestandteil genau jenes Charismas ist, das sie einst zur Ordensgemeinschaft gerufen hat. Canon 576 des neuen Codex hält unmißverständlich fest: «Aufgabe der zuständigen kirchlichen Autorität ist es, ... dafür zu sorgen, daß die Institute im Geist der Stifter und gemäß den gesunden Überlieferungen wachsen und blühen.» Unter dem Einfluß dieses Gesetzes könnte allerdings jede weitere Reflexion «einfrieren», so daß in der Tat «per Gesetz aufgeräumt» würde mit jener kreativen Auseinandersetzung, die diese Frauen darin bestärkt, weiterhin an einem Entwurf für eine neue Weise des Ordenslebens zu arbeiten, der die lange Tradition des Ordenslebens in Ehren hält, ebenso aber auch die paradigmatischen Veränderungen in Kirche und Gesellschaft zur Kenntnis nimmt, die sich bereits auf die Erscheinungsweise des Ordenslebens ausgewirkt haben.

Die gegenwärtige kirchliche Gesetzgebung spiegelt wider und verewigt das grundlegende ideologische Denkmodell der Klausur – welches Gegenstand dieses Artikels war. Kontrollierende Normen und Vorschriften weisen dem Ordensleben einen Platz von statischem und «geschichtetem» Charakter zu. Sie bestimmen das Ordensleben abseits vom Lauf der Geschichte und lassen keinen Raum für ein von der «Praxis» ausgehendes Verständnis, das nach modifizierten und den Zeichen *dieser* Zeit, in der wir leben, entsprechenden Strukturen ruft. Darüber hinaus verewigen sie ein Gehorsams- bzw. Autoritätsmodell, das die Möglichkeit kollegialer Formen der Leitung und einer gemeinsam getragenen und verantworteten Entscheidungsfindung außer Acht läßt und stattdessen auf einer grundlegend hierarchisch aufgebauten Herrschaft besteht. Wichtiger noch ist, daß sie eine entwürdigende Ergebenheit der Frauen gegenüber den Männern verlangen.

Mit Hilfe der ernstzunehmenden Ergebnisse der feministischen Theologie – die eine Rekonstruktion der Kirchengeschichte und kirchlichen Lehre anstrebt, die frei ist von patriarchalischen und androzentrischen Interpretationen, welche eine Unterlegenheit der Frau festschreiben und sie an der umfassenden Verwirklichung ihrer

Begabungen und Persönlichkeit hindern – wurden sich die Frauen innerhalb der Kirche ihrer selbst zutiefst bewußt. Frauen, die geistlichen Gemeinschaften angehören, erfahren in dieser Hinsicht eine doppelte Entlastung. Die Freiheit, mit der sie auf ihre geistlichen Bedürfnisse eingehen können, unterliegt der Kontrolle und zog in einigen Fällen sogar die Androhung einer Ausweisung aus der Kongregation nach sich.

Der universale Ruf zur Heiligkeit, der in «Lumen Gentium» einen so eindeutigen Ausdruck findet, trug zu einem wachsenden Unbehagen angesichts einer Sprache bei, die eine kleine spezielle Gruppe von Männern und Frauen als «fromm» und ihre Gemeinschaften als «geistliche Orden» bezeichnet. Eine derartige Terminologie spiegelt nach wie vor eine Theologie und ein Kirchenverständnis wider, die hierarchischer und elitärer Natur sind, anstatt eine Theologie und eine Sicht der Kirche zu vermitteln, die das Volk Gottes als eine Gemeinschaft bezeugen,

deren gemeinsame Heiligung auf die Taufe zurückzuführen ist. Obwohl die Berufung, diese Heiligung auf besondere Weise durch ein kraft Gelübde geregeltes Leben in Gemeinschaft auszuleben, ein von anderen unterschiedener Weg ist, kann dies doch nicht mehr als etwas Wertvolleres oder Besseres angesehen werden. Kraftvolle geistliche Energien und ein wachsendes Gefühl für die Verantwortlichkeit eines jeden für den Humanisierungsauftrag der Kirche wurden inzwischen auf den Plan gerufen und entzündeten sich im engagierten Leben vieler Laien, Männer wie Frauen. Der Bedarf an geistlichen Orden als eine diese Energien fördernde und befähigende Kraft, welche den heilenden und befreienden Auftrag der Kirche unterstützt, ist Grund genug, Bestehendes herauszufordern und einige Aspekte der Klausur oder materiellen Absonderung in Frage zu stellen, die diesem Anruf des Geistes Gottes heute weder entgegenkommen noch ihn besser vernehmbar machen.

<sup>1</sup> Codex Iuris Canonici/Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe (Verlag Butzon & Bercker, Kevelaer 1983) Buch II, Sektion I: Institute des geweihten Lebens.

<sup>2</sup> Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens: LThK, Das Zweite Vatikanische Konzil II (Herder, Freiburg i.B. 1967) 249–307.

<sup>3</sup> Canon 667.

<sup>4</sup> Eine ausführliche Diskussion dieses Problems ist zu finden bei J.R. Cain, *Cloister and the Apostolate of Religious Women: Review for Religious* 27 (1968) 243–290, 429–448, 652–671, 916–937; 28 (1969) 101–121.

<sup>5</sup> J.R. Cain, *Cloister and the Apostolate of Religious Women: Review For Religious* 27 (1968) 248.

<sup>6</sup> *Decretum Gratiani*, c. 12, 13, C. XXXIII, q. 5, zit. bei J.R. Cain, aaO. 262.

<sup>7</sup> AaO., c. 20, C. XXXIII, q. 5, zit. bei J.R. Cain, aaO. 262.

<sup>8</sup> J.R. Cain, aaO. 667. Man beachte: Mary Ward wurde von Pius X. am 20. April 1909 als die Begründerin ihres Instituts anerkannt, und die Päpste Pius XI. und Pius XII. lobten später offiziell die Weitsicht, mit der sie neuen Formen des Ordenslebens den Weg gebahnt habe.

<sup>9</sup> Siehe die Kommentare von F. Wulf zu: *Lumen Gentium und Perfectae caritatis*: LThK, Das Zweite Vatikanische Konzil I (Herder, Freiburg i.B. 1966) 284–313. II (Herder, Freiburg i.B. 1967) 250–305.

<sup>10</sup> Die Heilige Kongregation für die Ordensleute wurde von Papst Pius X. gegründet und mit der Aufgabe betraut, die

Angelegenheiten der geistlichen Gemeinschaften zu beaufsichtigen und zu leiten.

<sup>11</sup> Eine umfassendere Behandlung dieses Themas findet sich in meinem Artikel: *Standing In Experience: A Reflection On The Status Of Women In The Church*; *Catholic Mind* 74 (1976) 19–32. Es handelt sich um eine Rede vom 7. Oktober 1975, gerichtet an die Canon Law Society of America.

Aus dem Englischen übersetzt von Birgit Saiber M.A.

## MARGARET BRENNAN

Mitglied der Kongregation der Schwestern vom Unbefleckten Herzen Mariens. Geboren in Monroe, Michigan/Kanada. Doktorat in Theologie am St. Mary's College in Notre Dame. Als Generaloberin ihres Ordens ist sie Präsidentin der «Leadership Conference of Women Religious» und Beraterin der Internationalen Union der Ordensoberen. Umfangreiche Zusammenarbeit mit anderen Ordensfrauen in den Bereichen Erneuerung, kirchliches Amt und Spiritualität. Ihre Einsichten auf diesem Gebieten wurden in größeren Denkschriften einer Reihe anderer Ordensgemeinschaften bekanntgegeben und wurden in mehreren Zeitschriften und Büchern veröffentlicht. Derzeit ist sie Associate Professor für Pastoraltheologie und Direktorin für Weiterbildung am Regis College der Toronto School of Theology. Hauptinteressengebiete: Feministische Theologie, Theologie des Amtes und die Beziehung zwischen Spiritualität und Kultur. Anschrift: Regis College, 15 St. Mary Street, Toronto, Ont. M4Y 2R5, Kanada.